

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2

StVO 1960 §4 Abs1

StVO 1960 §4 Abs5

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte im Strafverfahren wegen Beschädigung zweier Kraftfahrzeuge in seiner Verantwortung eine schlüssige Version hinsichtlich des Unfallhergangs gegeben, so sind auch Kinder, ungeachtet der Tatsache, dass deren Zeugeneinvernahme nicht unter strafrechtlicher Sanktion erfolgen kann, eingehend über ihre Wahrnehmungen iZm dem Unfallgeschehen zu befragen, wenn sie die einzigen Tatzeugen waren und ihre bisherige Angaben unvollständig und widersprüchlich geblieben sind.

Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Beweismittel Zeugenbeweis Kind Unfallort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020009.X06

Im RIS seit

08.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>